



Bundesratsinitiative zur Übertragung weiterer Aufgaben auf die Beschäftigten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz

Für das Haushaltsjahr 2019 fordern wir eine Initiative zur Übertragung weiterer Aufgaben aus dem Bereich des ehemaligen gehobenen Dienstes auf die mittlere Beschäftigungsebene (Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) analog zu § 36 b RpflG

Durch das Gesetz zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 16.06.2002 wurde die Möglichkeit eröffnet, verschiedene Tätigkeiten des ehemaligen gehobenen Dienstes auf die mittlere Beschäftigungsebene zu übertragen.

Niedersachsen hat hiervon, bis auf wenige Ausnahmen, Gebrauch gemacht.

Diese Aufgabenübertragung hat sich in der Praxis bewährt und sollte ausgebaut werden.

Wir fordern daher dazu auf, dass die Landesregierung eine Bundesratsinitiative startet, um eine Öffnungsklausel analog zu dem o. a. Gesetz zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben zu erreichen, die vorsieht, dass weitere Tätigkeiten auf die mittlere Beschäftigungsebene übertragen werden können.

Hierzu bieten sich insbesondere folgende Aufgaben an:

§ 29 RpflG:

"Die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge"

§ 24a RpfIG:

"Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe einschließlich der grenzüberschreitenden Beratungshilfe nach § 10 Abs. 4 des Beratungshilfegesetzes.

Die dem Amtsgericht nach § 3 Abs. 2 des Beratungshilfegesetzes zugewiesenen Geschäfte"

§ 21 RpfIG:

"Die Festsetzung der Kosten in den Fällen, in denen die Festsetzung der Kosten nach §§ 103 ff. der Zivilprozessordnung anzuwenden sind.

Die Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts nach § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes."

§ 20 Nr. 4b und c RpfIG:

„Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO“ sowie

„Die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der PKH nach §§ 120a, 124 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ZPO“

Änderung des § 153 GVG dahingehend, dass **alle** Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von der mittleren Beschäftigungsebene wahrgenommen werden.

In der Vergangenheit haben die Beschäftigten des ehemaligen mittleren Dienstes unter Beweis gestellt, dass die ihnen übertragenen Aufgaben aus dem Bereich der Rechtspfleger keine Probleme bereiten und sie auch diese Aufgaben aufgrund ihrer Ausbildung wahrnehmen können.